

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 19 (1868)
Heft: 5

Artikel: Schweizerische Forstversammlung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-763501>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Zeitschrift für das Forstwesen.

Organ des schweizerischen Forstvereins.

Redigirt von

Cl. Landolt, W. von Greuter und Jb. Kopp.

Herausgegeben

von

Hegner's Buchdruckerei in Lenzburg.

N^o. 5.

Mai

1868.

Die schweiz. Zeitschrift für das Forstwesen erscheint monatlich, im Durchschnitt 1 Bogen stark, bei **D. Hegner in Lenzburg** zum Preise von Fr. 2. 50, franko Schweizergebiet. Bei der Post abonniert Fr. 2. 70. —

Für die deutschen Staaten abonnire man gest. bei den Postbureau oder direkt beim Verleger durch Einsendung des Betrages. Der jährliche Abonnementspreis beträgt Fr. 4. 50 oder 2 fl.

Alle Einsendungen sind an **Cl. Landolt**, Professor in Zürich, Reklamationen betr. die Zusendung des Blattes an **Hegner's Buchdruckerei in Lenzburg** zu adressiren.

Schweizerische Forstversammlung.

Laut dem in Ver gefaßten Beschluß soll die dießjährige Versammlung des schweizerischen Forstvereins in **Solothurn** abgehalten werden. Das Komite, zu dessen Präsidenten der Verein den Herrn Regierungsrath **Baumgartner** ernannte, ist in folgender Weise zusammengesetzt:

Herr **Baumgartner**, Regierungsrath

„ **Scherrer**, Oberförster

„ **Kaiser**, Kantonsoberröster

„ **Vogt**, Bezirksförster

„ **Hirt**, Förster

„ **Meyer**, Bezirksförster

„ **Schneider**, Bezirksförster.

Für die Verhandlungen wurden im Einverständniß mit dem ständigen Komite folgende Themata aufgestellt:

1. Welches sind die geeignetsten Maßregeln um das Gelingen der

Pflanzungen im thonigen Boden, wo Feuchtigkeit und Trockenheit abwechselnd das An- und Fortwachsen hindern, zu begünstigen?

Referent: Herr Oberförster Amuat in Bruntrut.

2. Welches sind die Fundamentalsätze einer Forstverfassung?

Referent: Herr Professor Vandoit in Zürich.

3. Wie sind die Weichholzaushiebe und Durchforstungen in den Niederwaldungen und im Unterholzbestand der Mittelwaldungen auszuführen und unter welchen Verhältnissen ist die Produktion der Eichenrinde in solchen Beständen besonders zu begünstigen?

Referent: Herr Bezirksförster Meyer in Olten.

Solothurn, den 21. April 1868.

Das Lokalkomiteé.

Anregung betreffend den Verkauf der Staatswaldungen.

Im Großen Rath des Kantons St. Gallen wurde unterm 30. November v. J. folgende Motion gestellt:

„Die Regierung sei beauftragt zu prüfen:

„Ob es nicht im Interesse des Kantons liege, größere Holzschläge aus den Staatswaldungen und selbst eine Veräußerung derjenigen Parzellen, deren Beibehaltung nicht durch klimatische oder andere höhere Interessen unbedingt gefordert werde, bei gelegener Zeit vorzunehmen.“

Um derartigen Bestrebungen nach Kräften entgegen zu treten, hat der Kantonsforstinspektor, Herr Reel, aus eigenem Antrieb eine Denkschrift an den großen Rath ausgearbeitet, in der er in überzeugender Weise nachweist, daß:

1. Größere Holzschläge nicht angelegt werden können, ohne den Grundsatz der nachhaltigen Benutzung der Staatswaldungen und damit auch den § 28 des Forstgesetzes zu verletzen.

2. Der Verkauf von Staatswaldungen mit Rücksicht auf die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und die verhältnißmäßig schwache Bewaldung des Kantons, ganz vorzugsweise aber mit Beziehung auf das böse Beispiel, das damit den waldbesitzenden Gemeinden und Genossenschaften gegeben würde, unzulässig erscheine.

3. Der Waldbesitz des Staates so gering sei, (2259 Juch., wovon 1207 Juch. im Gebirg und nur 1052 Juch. im Hügelland) daß eine Trennung in verkäufliche und beizubehaltende um so weniger zulässig er-